

Satzung der Stadt Vechta über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Vechta

- Schulbezirkssatzung -

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 63 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 18.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Festlegung der Zuständigkeiten im Primarbereich.....	Seite 2
§ 2 Schulbezirke aller Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Vechta.....	Seite 2
§ 3 Schulbezirke der Grundschulen für Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses	Seite 3
§ 4 Schulbezirk der Grundschule für..... Schülerinnen und Schuler evangelischen Bekenntnisses	Seite 3
§ 5 Schulbezirk der Grundschule für.....	Seite 4
§ 6 Anlagen und Ermächtigung.....	Seite 4
§ 7 Inkrafttreten.....	Seite 4

Anlagen:

Anlage 1: Schulbezirke für alle Kinder (Stadtplan rote Linien)

Anlage 2: Schulbezirke für katholische Kinder (Stadtplan blaue Linien)

Anlage 3: Schulbezirk der Grundschule Langförden mit Mischgebiet Bergstrup

Anlage 4: Straßenverzeichnis

§ 1 Allgemeine Festlegung der Zuständigkeiten im Primarbereich

Die Stadt Vechta weist in § 2 der Satzung allen Grundschulen in ihrer Trägerschaft einen Schulbezirk zu, und zwar unabhängig davon, ob es sich der Art der Schule nach um eine Grundschule für Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses, evangelischen Bekenntnisses oder aller Bekenntnisse handelt. Alle Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in Vechta haben grundsätzlich das Recht, die für sie zuständige Schule zu besuchen. Diese Schulbezirke sind im Stadtplan (Anlage 1) sowie dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 4) unter „Zuständige Schule“ näher definiert.

Alle Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses mit erstem Wohnsitz in Vechta erhalten zusätzlich das Recht, die nach § 3 dieser Satzung zugewiesene Grundschule für Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses zu besuchen. Die genaue Zuteilung wird im anliegenden Stadtplan (Anlage 2) und dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 4) unter „Angebotsschule“ näher definiert.

Alle Schülerinnen und Schüler des evangelischen Bekenntnisses mit erstem Wohnsitz in Vechta erhalten zusätzlich das Recht, die evangelische Martin-Luther-Schule zu besuchen (§ 4 der Satzung).

Alle Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in Vechta erhalten zusätzlich das Recht, die Christophorusschule als Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse zu besuchen (§ 5 der Satzung).

§ 2 Schulbezirke aller Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Vechta

Die Stadt Vechta ist Trägerin von insgesamt sieben Grundschulen.

1. Martin-Luther-Schule (2-zügig), Grundschule für Schülerinnen und Schüler des evangelischen Bekenntnisses, Philosophenweg 17, 49377 Vechta – Schulnummer: 29567.
2. Alexanderschule (2-zügig), Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Mühlenstraße 29, 49377 Vechta – Schulnummer: 29555.
3. Overbergschule (3-zügig), Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Overbergstraße 12, 49377 Vechta – Schulnummer: 29580.
4. Marienschule Oythe (zukünftig 3-zügig), Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Oythe 19, 49377 Vechta – Schulnummer: 29609.
5. Christophorusschule (2-zügig), Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, Brüsseler Straße 37, 49377 Vechta – Schulnummer: 29622.
6. Grundschule Hagen (1-zügig – Ausnahme Kooperationsprojekt), Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Landwehrstraße 5, 49377 Vechta – Schulnummer: 29592.
7. Grundschule Langförden (3-zügig), Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Schulstraße 2, 49377 Vechta-Langförden – Schulnummer: 29543.

Die Schulbezirke dieser Grundschulen werden hiermit so festgelegt wie sie im Stadtplan für das Gebiet der Kernstadt (Anlage 1 – mit roten Linien) und im Stadtplan für die Ortschaft Langförden (Anlage 3) eingezeichnet sind und im Straßenverzeichnis (Anlage 4) benannt sind.

Die Zuständigkeit dieser sieben Schulen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet Vechtas und gilt für Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in Vechta.

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen für Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses

Die Stadt Vechta ist Trägerin von insgesamt fünf Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses.

1. Alexanderschule, Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Mühlenstraße 29, 49377 Vechta – Schulnummer: 29555.
2. Overbergschule, Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Overbergstraße 12, 49377 Vechta – Schulnummer: 29580.
3. Marienschule Oythe, Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Oythe 19, 49377 Vechta – Schulnummer: 29609.
4. Grundschule Hagen, Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Landwehrstraße 5, 49377 Vechta – Schulnummer: 29592.
5. Grundschule Langförden, Grundschule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses, Schulstraße 2, 49377 Vechta-Langförden – Schulnummer: 29543.

Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses mit erstem Wohnsitz in Vechta können aufgrund des § 129 Niedersächsisches Schulgesetz (ggf. anstelle der zuständigen Schule nach § 2 dieser Satzung) eine katholische Schule besuchen.

Die Schulbezirke der Grundschulen für Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses werden hiermit so festgelegt wie sie im Stadtplan für das Gebiet der Kernstadt (Anlage 3 – mit blauen Linien) und im Stadtplan für die Ortschaft Langförden (Anlage 3) eingezeichnet sind und im Straßenverzeichnis (Anlage 4) benannt sind.

§ 4

Schulbezirk der Grundschule für Schülerinnen und Schüler evangelischen Bekenntnisses

Die Stadt Vechta ist Trägerin einer Grundschule für Schülerinnen und Schüler des evangelischen Bekenntnisses – und zwar der Martin-Luther-Schule Vechta, Philosophenweg 17, 49377 Vechta – Schulnummer: 29567. Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Schülerinnen und Schüler des evangelischen Bekenntnisses mit erstem Wohnsitz in Vechta können aufgrund des § 129 Niedersächsisches Schulgesetz (ggf. anstelle der zuständigen Schule nach § 2 dieser Satzung) die Martin-Luther-Schule besuchen.

§ 5 Schulbezirk der Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse

Die Stadt Vechta ist Trägerin einer Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse – und zwar der Christophorusschule Vechta, Brüsseler Straße 37, 49377 Vechta – Schulnummer: 29622. Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Alle Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in Vechta können (ggf. anstelle der zuständigen Schule nach § 2 dieser Satzung) die Christophorusschule besuchen.

§ 6 Anlagen und Ermächtigung

Anlage 1:

Stadtplan (rote Linien) – Kernstadtgebiet Vechta – Schulbezirke aller Grundschulen (§ 2).

Anlage 2:

Stadtplan (blau Linien) – Kernstadtgebiet Vechta – Schulbezirke für Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses (§ 3).

Anlage 3:

Stadtplan Langförden als Einzugsgebiet für die Grundschule Langförden. Das Gebiet Bergstrup und Teile des Gebiets Stoppelmarkt werden als Mischgebiet der Overbergschule und der Grundschule Langförden ausgewiesen. Diese Karte gilt für alle Schülerinnen und Schüler (§§ 2 und 3) die in diesem Gebiet wohnen und ersetzt für diese Kinder die Anlagen 1 und 2.

Anlage 4:

Zur zweifelsfreien Festlegung der Grundschulbezirke sind die Straßen den einzelnen Grundschulen in einem Straßenverzeichnis (Anlage 4) zugeordnet. Der Bürgermeister der Stadt Vechta wird ermächtigt, das Straßenverzeichnis in folgenden Fällen in eigener Zuständigkeit zu ändern:

- a. offensichtliche Unrichtigkeiten im Straßenverzeichnis,
- b. Umbenennung von Straßen,
- c. Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vechta vom 21.09.1999 außer Kraft.

Vechta, den 20.05.2020

Stadt Vechta

gez.
Kristian Kater
Bürgermeister